wurde bejaht, weil für uns Marxisten die Welt erkennbar ist. Darin liegt aber gar nicht das prozessuale Problem. Keiner der Anwesenden wird bestreiten, daß die Welt erkennbar ist. Aber sicher werden viele bestreiten, daß in einem konkreten Fall die in der Anklage behaupteten Tatsachen beweisbar sind. Das ist ein ganz anderes Problem. Man muß unterscheiden zwischen Erkennbarkeit und Beweisbarkeit. Und die Schwierigkeit, zu beweisen, bleibt trotz aller neuen Erfindungen, auf die Genosse Streit hinwies, bestehen. Wenn, wie es in Berlin geschehen ist, eine Tochter, ohne, daß es jemand wahrnimmt, ihre Mutter erschlägt, die Leiche verbirgt, sich nach drei Jahren selbst stellt und erklärt, sie habe in Notwehr gehandelt, dann erbringt auch die fortgeschrittenste Technik noch nicht den Beweis der objektiven Wahrheit. In einem solchen Fall gehört zum Richten, zu Freispruch oder Verurteilung doch Mut.

Das leitet über zu einer anderen Problematik, die Genosse Streit hier angeschnitten hat, zur Frage nach den Grenzen der Wahrheitserforschungspflicht. Genosse Streit sagte, daß es ihm nicht gefalle, wenn man von Grenzen der Wahrheitserforschungspflicht spreche und solche Grenzen anerkenne. Mir gefällt das auch nicht. Aber trotzdem ist es so und gibt es solche Grenzen, und man muß sie anerkennen. Und hier liegt wieder ein neuralgischer Punkt im Strafprozeßrecht. Wo muß man noch forschen, und wo braucht, darf und kann man nicht mehr forschen. Genosse Schindler hat hier einen Katalog gegeben zu § 202, eine Änderung des § 202 verlangt, die m. E. berechtigt ist. Auch die Strafprozeßkommission hat schon, wie Genosse Löwenthal ausführte, die dritte Ziffer gestrichen, die von Beweisanträgen spricht, die lediglich aus Verschleppungsabs^cht gestellt werden, weil sie in den Ziff. 1 und 2 enthalten ist. Nun kann man sagen, daß die Ziff. 1 eo ipso in Ziff. 2 des § 202 enthalten ist, so daß diese Ziff. 2 übrigbleiben würde. Man hätte dann den Generaltatbestand, unter den sich alles fassen läßt.

Genosse Schindler hat am Anfang seiner Ausführungen mit Recht darauf hingewiesen, daß nicht genügend Beweisanträge durch die Prozeßbeteiligten gestellt werden, also auch nicht genügend Beweiserhebungen durch die Gerichte erfolgen. Das liegt aber nicht an der Fassung des Gesetzes. Wir haben uns bisher noch nicht genügend mit der Frage der Ablehnung von - Beweisanträgen beschäftigt. Mir ist hierzu nur eine Broschüre der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft bekannt. Dort wird erklärt, wann ein Beweisantrag abgelehnt werden kann. Das ist sehr interessant. Wenn man das liest, kann man sich nicht wundem, daß sehr viele Beweisanträge abgelehnt oder nicht gestellt werden. Da steht als Beispiel für einen Fall des § 202, Abs. 1, Ziff. 1 StPO: Der Angeklagte hat an einem 10jährigen Kinde unzüchtige Handlungen vorgenommen. Er wurde dabei von Zeugen überrascht, und die Zeugen sagten aus, er habe unzüchtige Handlungen vorgenommen. Der Verteidiger beantragt die Vernehmung des Kindes. Dazu sagt das Buch: Die erneute Vernehmung des Kindes würde sich auf das Kind nur schädlich auswirken; da der Sachverhalt völlig geklärt ist, kann die Vernehmung des Kindes gar nicht zur Erforschung der Wahrheit beitragen und ist daher